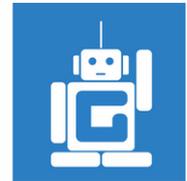


# TESTBUCHUNGSKREIS



Abs.: [REDACTED]

Comm-Unity EDV GmbH  
Prof. Rudolf-Zilli-Straße 4  
8502 Lannach

## Bescheid: Grab

Abgabepflichtiger: [REDACTED]  
GZ: [REDACTED]  
Datum: 01.02.2019  
Seite: 1

## Kontaktdaten

SB/Abt: Abgaben  
Tel: [REDACTED]  
Mail: [REDACTED]

## Bescheid über die Verleihung eines Benützungsrechtes

Gültig ab: 01.01.2018

### Spruch

Gemäß § 35 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2018 – Bgld. LBwG 2018 wird für die nachstehende Grabstelle das Recht der Benutzung für den angewiesenen Zeitraum (gültig von / gültig bis) verliehen.

Friedhof: Friedhof Musterstadt,  
Grab: Grab: Gruppe 1/1, Reihe 1, Ordnung 1, Nr 001  
(106051/1/1/1/1/001)

Art der Grabstelle	Anzahl	gültig von	gültig bis
Einzelgrab	1,00	01.01.2018	31.12.2027

### Begründung

Die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle wird aufgrund der nachstehenden gesetzlichen Bestimmung ausgesprochen.

§ 35 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2018 – Bgld. LBwG 2018

Recht der Benützung von Grabstellen

(1) Das Recht der Benützung von Grabstellen auf von der Gemeinde errichteten oder erhaltenen Friedhöfen ist ein öffentliches Recht und wird durch Verwaltungsakt begründet. Im Verfahren über die Verleihung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 58/2018, anzuwenden. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

(2) Das Benützungsrecht wird einer Person auf eine bestimmte Dauer verliehen und kann jeweils auf zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Im Falle der Erneuerung des Benützungsrechtes ist in erster Linie die oder der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen. Ist diese oder dieser bereits verstorben oder liegt Verzicht vor, sind bei der neuerlichen Verleihung des Benützungsrechtes die nahen Angehörigen gemäß § 11 Abs. 3 zu bevorzugen.

(3) Die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen, auf die Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflichten, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.

[REDACTED]

Abgabepflichtiger: [REDACTED]  
GZ: [REDACTED]  
Datum: 01.02.2019  
Seite: 2

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bürgermeister der bescheidausstellenden Gemeinde Berufung erhoben werden.

Die Berufung muss enthalten:

- die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet,
- die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- die Erklärung, welche Änderungen des Bescheides beantragt werden,
- eine Begründung.

Die Berufung kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- oder in einer sonst technisch möglichen Form (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Bürgermeister  
[REDACTED]

---

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]